

HONORARORDNUNG

für die VHS Rur-Eifel, Düren

§ 1

Dozententätigkeit

1. Die Kursleiterinnen und Kursleiter (im folgenden Dozenten genannt) sind im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Sie sind möglichst aus dem Raum Kreis Düren auszuwählen.
2. Mit den freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen werden Verträge für einen Arbeitsabschnitt oder eine Veranstaltung abgeschlossen. Die Honorar- und Fahrtkosten sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Honorare

(1) Die Höhe des Honorars für Vorbereitung, Planung und Durchführung beträgt

a) für Kurse der Kategorie A

in den Sachbereichen Schreibtechniken, Hauswirtschaft/Ernährung, kreatives Gestalten/Nähen, Gesundheitstraining, Musik, Theater, Tanz und Literatur (soweit nicht in Kategorie B).

16,- EUR für eine Tätigkeit von 45 Minuten.

b) für Kurse der Kategorie B

wie z.B. in den Sachbereichen Abschlussbezogene Bildung, Politik/Geschichte, berufliche Bildung (soweit nicht Kategorie A), Elternbildung/Pädagogik, Psychologie, Sprachen, Naturwissenschaften/EDV, Autogenes Training und andere Entspannungstechniken

18,- EUR für eine Tätigkeit von 45 Minuten (Kurse ohne Prüfung) und für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

20,- EUR für eine Tätigkeit von 45 Minuten (Kurse mit staatlicher Prüfung)

dies gilt auch für Vorbereitungskurse für die Abiturprüfungen und für Vorbereitungskurse für die Teilzentralen Abschlussprüfungen

20,- EUR für Stadtführungen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)

c) bei Durchführung von Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen

bis zu 200,- EUR für eine Veranstaltung bzw. einen Vortrag je nach Qualifikation und Aufwand des Referenten.

d) für Drittmittelfinanzierte Maßnahmen sowie Projekte mit besonderen Zielgruppen können individuelle Honorare vereinbart werden. (z.B. Firmenschulungen, C1-Kurse, ESF, Maßnahmen in Kooperation mit der Arbeitsagentur, Job-Com u.a.)

(2) Abweichend von den unter Abs. 1 enthaltenen Sätzen können in begründeten Einzelfällen andere Honorare vereinbart werden, wenn dies zur Gewinnung bestimmter Kursleiter/- innen und Referent/- innen und zur Durchführung besonderer Veranstaltungen erforderlich sein sollte und das Honorar durch die Teilnehmer/-innenentgelte gedeckt ist.

(3) Honorierung der zusätzlichen Leistungen in § 6 WBG-NRW Lehrgängen

A. Unterricht	Bemerkung	Vergütung
Stoffverteilungsplan	Erstellung pro Semester	inkludiert im regulären Honorar
Erstellung und Korrektur von Klassenarbeiten	2 x 2 UStd. je Semester	je Unterrichtsstunde (reguläres Honorar)
B. Organisation		
Konferenzen	max. 2 UStd. je Konferenz (pro Lehrgang)	je Unterrichtsstunde (reguläres Honorar)
Verwaltung der Teilnehmerdaten	ausschl. durch die Klassenleitung	zusätzlich <u>eine</u> Semesterwochenstunde
C Prüfungen		
Erstellung der Prüfungsklausur		inkludiert im regulären Honorar
Korrektur der Arbeiten durch die Erstprüfer	je Klausur (HASA 9/HASA 10/FOR)	10,00 €
Korrektur der Arbeiten durch die Zweitprüfer	je Klausur (HASA 9/HASA 10/FOR)	5,00 €

§ 3 Unterrichtsmaterial

- (1) Den Dozenten kann von der VHS das benötigte Unterrichtsmaterial in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Unterrichtsmaterialien gehen jedoch nicht in das Eigentum der Dozenten über.

§ 4 Fahrtkosten

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt gegen Nachweis nach dem Reisekostenrecht des Landes NRW (§ 6.2 LRKG). Für Stadtführungen werden keine Fahrtkosten gewährt.

§ 5 Zahlungsweise

Die Honorare/Fahrtkosten werden am Ende der Veranstaltung mit dem Eingang der Abrechnungsunterlagen bei der VHS fällig. Bei Kursen über volle Semesterlänge kann auf Antrag eine Abschlagszahlung zur Kursmitte erfolgen.

Das Honorar beinhaltet jegliche Nebenkosten ohne Fahrtkosten.

Die Versteuerung des Honorars und die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge obliegen den Dozenten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Honorarordnung in der Fassung vom 1.1.2002 außer Kraft.